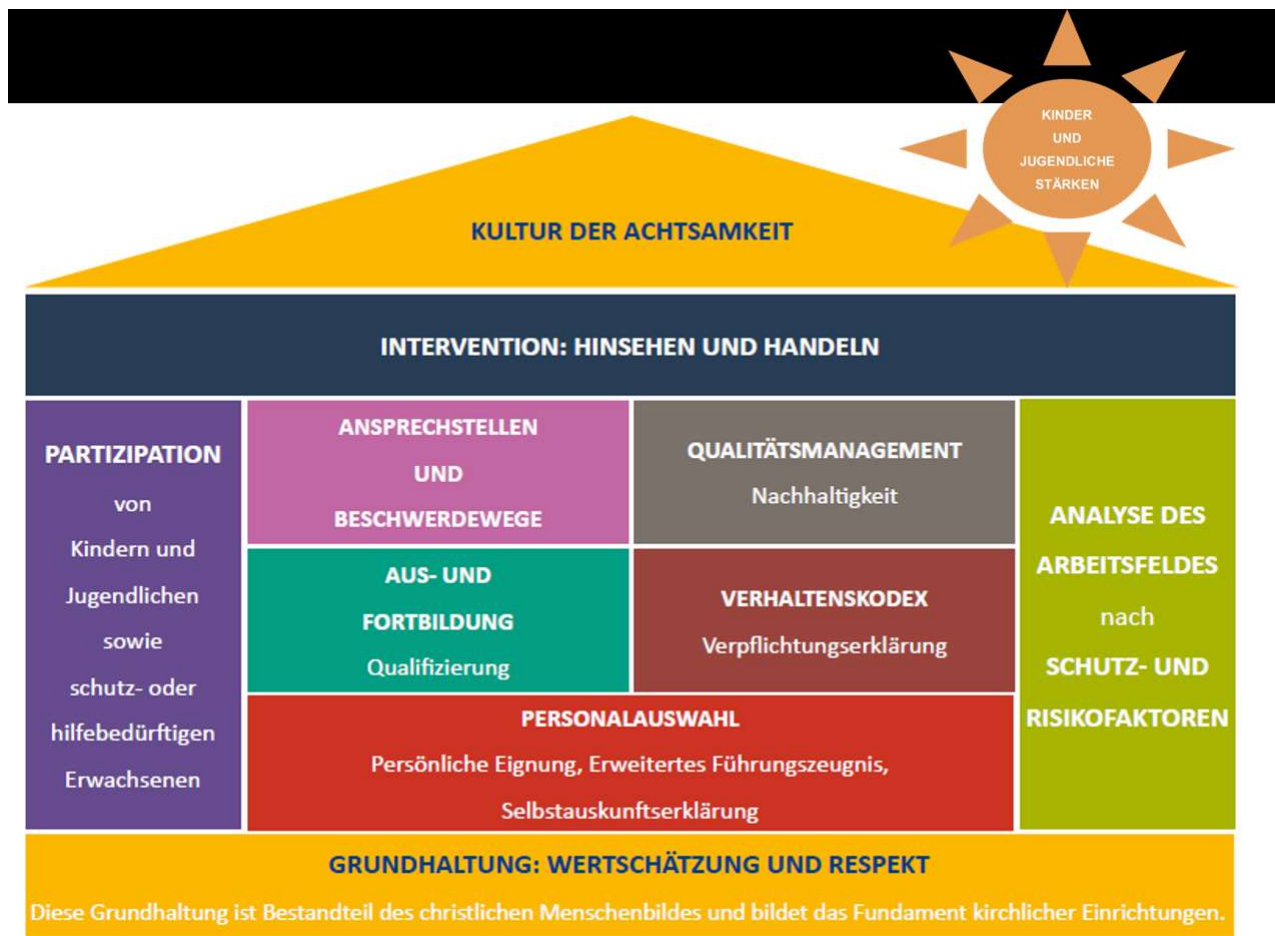


# Institutionelles Schutzkonzept

## St. Elisabeth Kassel



... mit den Kirchen

Sankt Bonifatius | Sankt Elisabeth | Sankt Joseph | Sankt Laurentius

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
Begriffserklärung.....	5
Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche .....	6
Personalauswahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen.....	7
Verhaltenskodex – Allgemeiner Teil .....	7
Spezifischer Verhaltenskodex für die Kinder und Jugendarbeit .....	8
Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter*innen.....	10
Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	12
Erweitertes Führungszeugnis (EFZ).....	12
Selbstauskunftserklärung.....	15
Präventionsschulungen.....	15
Beschwerdewege .....	16
Beispiele für Ansprechstellen und Beschwerdewege:.....	16
Platzierung der Aushänge St. Elisabeth .....	17
Handlungsleitfaden .....	17
Ansprechpersonen in der Gemeinde und im Bistum Fulda .....	22
Ansprechpersonen zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt: .....	23
Beratungsstellen und Hilfsadressen.....	24
Bundesweite Anlaufstellen .....	24
FaX - Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt.....	24
Katholische Ehe- und Lebensberatung .....	24
Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.....	24
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e. V.....	24
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e. V. - Beratungsstelle für Kinder und Eltern.....	24
Kasseler Familienberatungszentrum, Erziehungsberatung .....	25
Hilfstelefon Gewalt gegen Frauen (kfd) .....	25
Hilfetelefon sexueller Missbrauch .....	25
Nummer gegen Kummer.....	25
Onlineberatung für Mädchen .....	25
Qualitätsmanagement .....	25
Abschluss/ Inkraftsetzung.....	26
	2

... mit den Kirchen

Anlage 1 .....	27
Anlage 3 .....	29
Anlage 4 .....	31
.....	31
Anlage 5 .....	32
Anlage 6 .....	32
Anlage 7 .....	34

## Vorwort

Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene müssen sich in der Kirchengemeinde St. Elisabeth nicht nur sicher fühlen können, sie müssen auch sicher sein. Alle Menschen, die in unsere Gemeinde St. Elisabeth kommen, sollen erfahren und spüren, dass uns das Wohl und der Schutz jede\*s Einzelnen sehr wichtig ist.

Hier setzt Präventionsarbeit an, deren zentrales Ziel es ist, Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, vor jeglichen Grenzverletzungen und Machtmissbrauch zu schützen.

Prävention fängt im Kleinen an und ist spürbar wo sich Menschen miteinander wohlfühlen, wo Macht nicht ausgenutzt, sondern wo respektvoll auf Grenzen geachtet wird.

Sie ist ein kontinuierliches pädagogisches Prinzip. Eine nachhaltige Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt basiert auf einer Kultur des achtsamen Hinschauens und der Sensibilität für Gefährdungsmomente. Eine solche Präventionskultur fordert uns alle und kann nur gemeinsam gelingen.

*„Gutes Zuhören heißt nicht so sehr anderen zuzuhören als sich selbst. Eine gute Sicht zu haben, heißt nicht so sehr, andere zu sehen, sondern sich selbst. Denn die, die sich selbst nicht zuhören, können die anderen nicht verstehen; und sie sind blind gegenüber der Wirklichkeit anderer, wenn sie nicht in sich selbst eingedrungen sind.“*

Anthony die Mello

## Begriffserklärung

### **Kindeswohl**

Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist dann sichergestellt. Es sind so Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

### **Grenzverletzungen**

Grenzverletzungen beschreiben ein unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind in der Regel keine strafrechtlich relevanten Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

### **Sexuelle Übergriffe**

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und finden in der Regel wiederholt statt. Darüber hinaus sind sie klare Hinwegsetzungen über heute geltende gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder individuelle Grenzen sowie über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Opfer.

### **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt.

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

Vielfach wird auch der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

## Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche

(Statusübersicht Tabelle Anlage 6)

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren bildet die Grundlage für die Erstellung unseres Schutzkonzeptes. So werden Schwachstellen in unserer Pfarrei deutlich, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Die folgenden Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft:

- Kinder und Jugendarbeit (z. B. Sternsinger, Täuflingscafé, Kinderfreizeit).
- Katechese (Kommunion, Firmung).
- Leitungsaufgaben (z.B. Mitwirkung in der Kita).
- Gottesdienste und Kirchenmusik (z.B. Ministrantenarbeit, Kindergottesdienste).
- Soziale Tätigkeiten (z.B. Besuchsdienste).
- Andere Bereiche (z.B. Mitarbeit bei Festen)

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ, so dass die folgenden Personengruppen einbezogen werden:

- Ministranten\*innen
- Gruppenleiter\*innen
- Katechet\*innen
- Kindergottesdienstbegleiter\*innen

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

Fragen zu Gelegenheiten  
Fragen zur räumlichen Situation  
Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden für die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen sowie passende Maßnahmen für identifizierte Risikobereiche entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei zu erhöhen.

## Personalauswahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Kirchengemeinde. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter\*innen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden.

Die Bewerber\*innen werden auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Kirchengemeinde hingewiesen.

Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit auf eine Kultur der Achtsamkeit sowie auf die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hingewiesen.

## Verhaltenskodex – Allgemeiner Teil

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter\*innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen.

Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

- 1.** Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- 2.** Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
- 3.** Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 4.** Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- 5.** Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Fulda, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- 6.** Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

## Spezifischer Verhaltenskodex für die Kinder und Jugendarbeit

### **Interaktion, Kommunikation**

Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten (öffentlich zugänglicher Raum, nicht verschlossen und wenn möglich von außen einsehbar) und zu dafür geeigneten Uhrzeiten stattfinden (nicht nach 22 Uhr).

Bei körperlichen Kontakten/Berührungen jeglicher Art ist Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist dabei ausnahmslos zu respektieren.

... mit den Kirchen

Sankt Bonifatius | Sankt Elisabeth | Sankt Joseph | Sankt Laurentius



Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Wort und Schrift (das gilt auch für die Medien) von Wertschätzung untereinander geprägt zu sein.

### **Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten**

Anvertraute Personen sind insbesondere auch bei mehrtägigen Veranstaltungen von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungs-/Bezugspersonen beiderlei Geschlechts zu begleiten.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.

Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen ist zu unterbinden.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen anvertrauter Personen sowie von Betreuungs-/Bezugspersonen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, im unbedeckten Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist zu unterlassen.

### **Gestaltung pädagogischer Programme, Verwendung von Arbeitsmaterialien**

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen.

Die Durchführung von/Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig. Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen.

Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig. Zeigen von pornografischen Darstellungen ist nicht erlaubt.

### **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten anvertrauten Personen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Betreuungs-/Bezugspersonen den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### **Pädagogische Konsequenzen**

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind. Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, das geltende Recht ist zu beachten. Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und bekannt werden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen von haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden erfolgt ein Gespräch mit der Leitung bzw. dem jeweiligen Verantwortlichen. Zudem kann die Präventionsfachkraft unterstützend hinzugezogen werden. Nach dem Gespräch werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Diese können unter anderem eine Nachschulung, die zeitweilige Aussetzung einer Tätigkeit aber auch der Ausschluss von einer Tätigkeit sein

### Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter\*innen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt sind, werden verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dessen Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate sein darf.

Zu Beginn der Tätigkeit muss außerdem die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex, inklusive der Selbstauskunftserklärung unterschrieben werden.

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Fulda festgelegt. Die empfohlene Schulungsdauer orientiert sich an der Intensität/Dauer/ Regelmäßigkeit und Art des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. In Bewerbungsgesprächen oder in Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen spricht die *Leitung/ der/ die Verantwortliche* das Thema sexualisierte Gewalt offensiv an und informiert über das Schutzkonzept mit den geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention.

Zudem dient das Bewerbungs-/ Erstgespräch dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen. Im Bewerbungs-/ Erstgespräch werden daher die folgenden Themen angesprochen:

- *Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verpflichtungserklärung, die Vorlage eines EFZ und die Teilnahme an einer Präventionsschulung*
- *Haltung der Pfarrei zum Thema Kinderschutz*
- *respektvoller und wertschätzender Umgang*
- *angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen*
- *professioneller Umgang mit Nähe und Distanz*
- *was passiert bei Nichteinhaltung von Regeln (z.B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)*

Die beschriebenen Standards gelten auch für die bereits aktiven haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Das Thema Prävention wird zudem regelmäßig in Mitarbeitergesprächen/ Jahresgesprächen angesprochen.

Daher wird schon im Bewerbungsgespräch/ Erstgespräch über die verpflichtenden Auflagen informiert:

Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex.

Selbstauskunftserklärung.

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Teilnahme an einer Präventionsschulung.

Zudem dient das Bewerbungs-/ Erstgespräch dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen.

## Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, sind verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen.

Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Fulda festgelegt. Die empfohlene Schulungsdauer orientiert sich an der Intensität/Dauer/ Regelmäßigkeit und Art des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex der Kirchengemeinde und unterzeichnet die dazugehörige Verpflichtungserklärung sowie die Selbstauskunftserklärung.

Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen. Ferner sind ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen verpflichtet, ein Erweitertes Führungszeugnis im zentralen Pfarrbüro sowie die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex zu hinterlegen, soweit die jeweilige Tätigkeit dies nach den Vorgaben der Präventionsstelle erfordert.

Welche ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen zum Einreichen eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, ist der Tabelle in der **Anlage 5 Seite 27** zu entnehmen. Auch dieser Nachweis muss alle fünf Jahre erneut eingereicht werden.

Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses stellt das Pfarrbüro bereit. Die Unterlagen werden von den jeweiligen Verantwortlichen verteilt.

## Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Die Präventionsordnung des Bistums Fulda und § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes schreiben die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses für alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden vor, sofern diese Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Anhand der Kriterien Art, Dauer und Intensität wird festgelegt, welche Mitarbeitenden ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Auch externe Kooperationspartner werden hierbei berücksichtigt. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Statusübersicht Tabelle Anlage 6 Seite 29

*Beschreibung des Verfahrens*

Das Zentralbüro oder die Präventionsfachkraft stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Pfarrei ein Schreiben aus, in dem bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein EFZ benötigt.

Mit diesem Schreiben beantragt die/der Ehrenamtliche ein EFZ bei der zuständigen Meldebehörde. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige in der Regel kostenfrei.

Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses legt die/der Ehrenamtliche das EFZ der Präventionsfachkraft persönlich vor oder leitet dieses in einem verschlossenen Umschlag an das Zentralbüro weiter, wo es in das Fach der Präventionsfachkraft gelegt wird.

Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das Erweiterte Führungszeugnis zurück.

Die Präventionsfachkraft dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, nur den Namen sowie das Datum der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis.

Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Nach fünf Jahren muss ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Präventionsfachkraft sorgt dafür, dass nach fünf Jahren die Neuvorlage des EFZ erfolgt.

<b>Personen</b>	<b>Zuständig für die Führungszeugnisse</b>
Hauptamtliche Mitarbeitende	Personalabteilung BGV
Ehrenamtliche Mitarbeitende	Präventionsfachkraft

## Selbstauskunftserklärung

Alle haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben zudem eine Selbstauskunftserklärung, mit der sie bekunden, dass gegen sie keine Verurteilung wegen sexualbezogener Straftatbestände vorliegt oder gegen sie ermittelt wird. Zudem verpflichten sich die Mitarbeitenden, den Dienstgeber/ die Pfarrei umgehend darüber zu informieren, wenn ein Verfahren wegen sexualbezogener Straftatbestände gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Die Selbstauskunftserklärung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt und die Abgabe von der Präventionsfachkraft dokumentiert und aufbewahrt.

Selbstauskunftserklärung Anlage Seite 26

## Präventionsschulungen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten. Sie werden in der Regel von der Kirchengemeinde St. Elisabeth (in der Absprache mit der Fachstelle Prävention) angeboten. Ein wichtiger Baustein präventiver Arbeit sind Schulungen aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Kontext. Eine **"Kultur des aufmerksamen Hinschauens und Handelns"** kann nur dann etabliert werden, wenn alle Beteiligten sensibilisiert sind und über Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt verfügen. Die dafür notwendige innere Haltung der beteiligten Personen soll entwickelt und gestärkt werden.

Je nach dem Grad an Leitungsverantwortung und der Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind drei verschiedene Schulungsformate vorgesehen:

Intensivschulung (12 UStd)

Basisschulung (6 UStd)

Grundinformation (3UStd)

Schulungstermine finden Sie auf:

[www.praevention-bistum-fulda.de](http://www.praevention-bistum-fulda.de)

## Beschwerdewege

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler, das ist normal. Es sollte aber unser Ziel sein, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Um dies zu gewährleisten, haben wir als Pfarrei die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen.

So können wir sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige wissen, dass es ausdrücklich erwünscht und gewollt ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden.

In unserer Pfarrei sorgen wir daher dafür, dass alle Mitarbeitenden die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege kennen und veröffentlichen diese entsprechend, siehe Anhang 3 und Anhang 4. Auch Erziehungsberechtigten werden über die Ansprechstellen und Beschwerdeweg informiert. Zudem achten wir darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von den Wegen erfahren und diese auch verstehen.




Es ist möglich Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden.

## Beispiele für Ansprechstellen und Beschwerdewege:

- Mündliche Reflexionsrunden nach Gruppenstunden.
- Hinweis, dass Gruppenleiter\*innen, Katecheten\*innen als Ansprechperson zur Verfügung stehen und Beschwerden erwünscht sind, wenn ein Missstand vorliegt.
- Veröffentlichung der internen (z.B. Präventionsfachkraft) und externen Ansprechpersonen (z.B. Beratungsstelle, Telefonseelsorge) im Gruppenraum.
- Benennung von konkreten Ansprechpartner\*innen bei Freizeiten.
- Für die Aushänge der der Ansprechpersonen sind die jeweiligen Gruppenleiter\*innen verantwortlich.



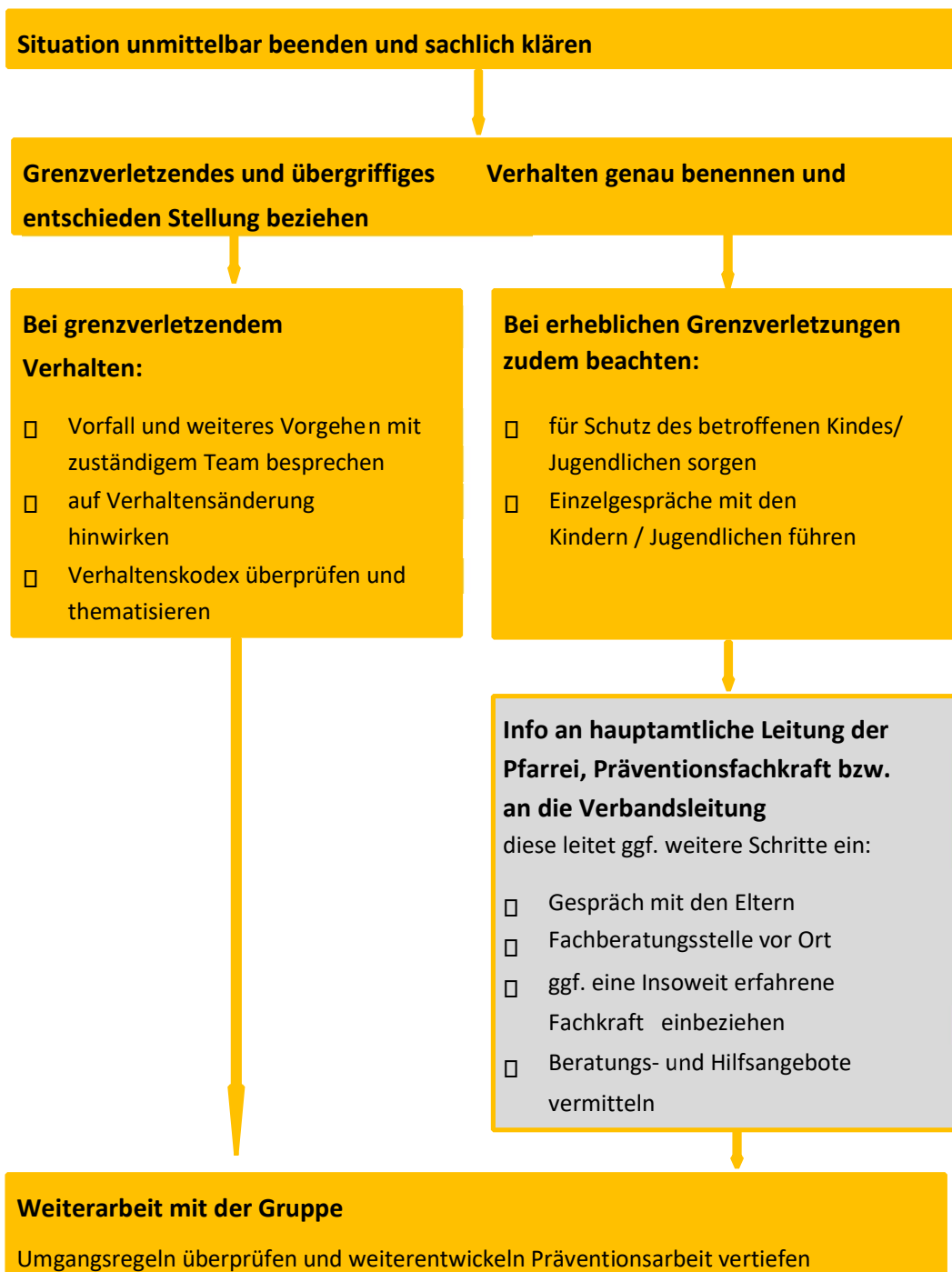
## Platzierung der Aushänge St. Elisabeth

	St. Bonifatius	St. Joseph	St. Elisabeth	St. Laurentius	Kita. St. Bonifatius	KiTa St. Joseph
	Sakristei	Kirche			Pinnwand Eingang	Schaukasten
	Flur/Eingang	Gemeindehaus			Pinnwand Teamzimmer	Flur/ Eingang
	Eingang Gemeindesaal	Gemeindesaal			Pinnwand Eingang Gruppe IV	
	Jugendraum	Aufenthaltsraum				
		Eingangsbereich				
		Flur				
		Pfarrhaus				

## Handlungsleitfaden

Bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist ein planvolles Vorgehen unabdingbar. In einem solchen Fall ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem Interventionsplan festgelegt wurden. Dies bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und Handlungssicherheit. Die Handlungsleitfäden unseres Bistums sind daher mit allen unseren Mitarbeitenden besprochen worden. Zudem kennen alle Mitarbeitenden die Ansprechpersonen innerhalb unserer Pfarrei und Wissen, an welche externen Beratungsstellen sie sich wenden können.

## Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern /Jugendlichen beobachten?



### **Entschieden eingreifen, Situation beenden und sachlich klären:**

Unterbinden Sie die Grenzverletzung und beziehen Sie offensiv und entschieden Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, d.h. Verhalten klar benennen und dieses ablehnen—nicht die Person, gewünschtes alternatives Verhalten formulieren. Hilfreich ist eine klare, sachliche Haltung und Sprache.

### **Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen, insb. bei sexuell übergriffigem Verhalten:**

Die Versorgung des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist vorrangig, da dieses als erstes Schutz und Sicherheit braucht.

### **Einzelgespräche:**

Führen Sie getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern/Jugendlichen, um das betroffene Kind/Jugendliche nicht zusätzlich zu belasten. Benennen Sie dazu klar was Sie gesehen bzw. gehört haben. Versuchen Sie ungenaue Umschreibungen zu vermeiden.

### **Dokumentation:**

Dokumentieren Sie kurz und prägnant was passiert ist (Vorlage – Dokumentationsbogen)

**Verantwortung abgeben:** informieren Sie zeitnah die hauptamtliche Leitung der Pfarrei, die Präventionsfachkraft bzw. die Verbandsleitung.

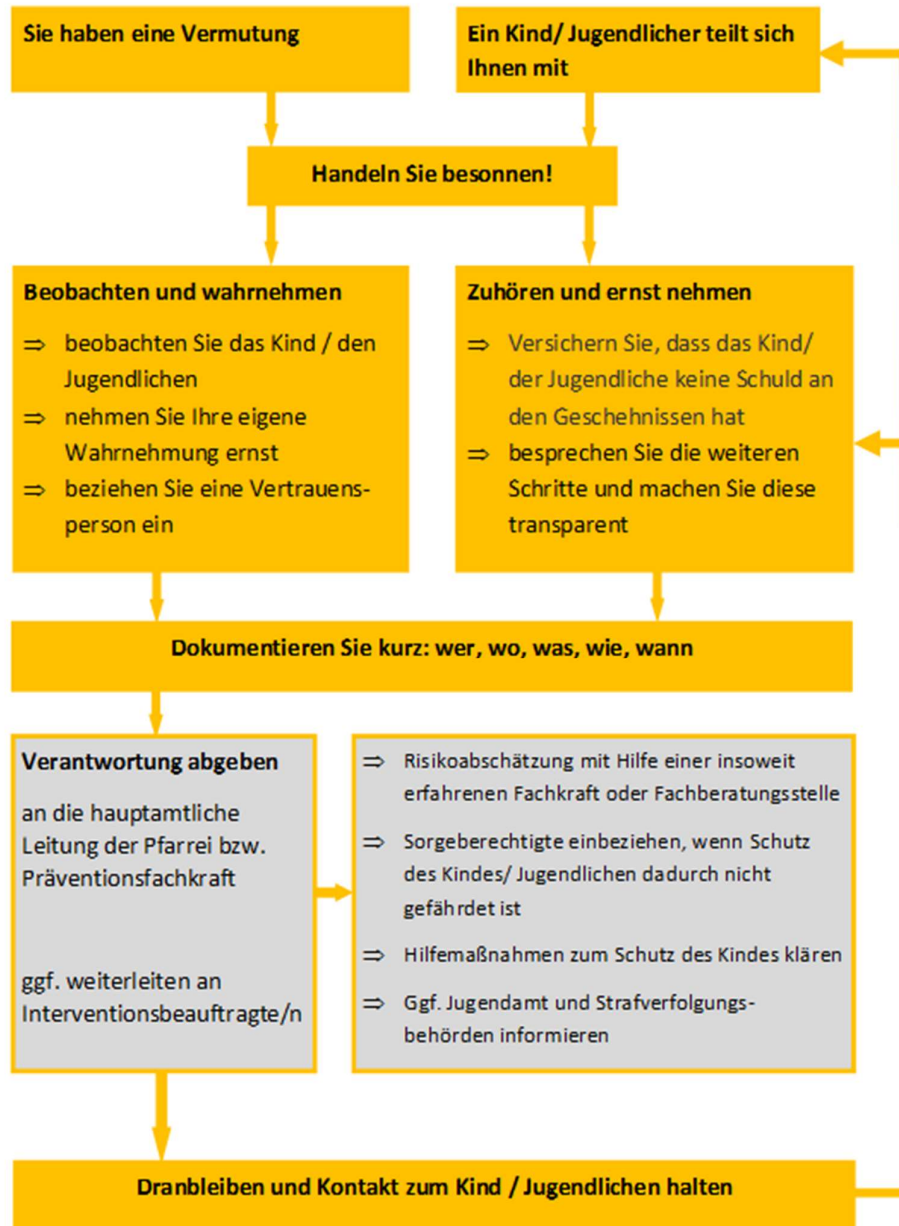
### **Aufgabe von Leitung:**

- **Beratung:** ggf. mit Ihnen und anderen Beteiligten über das weitere Vorgehen wie z.B. pädagogische Maßnahmen (keine Bestrafung) für das übergriffige Kind/den Jugendlichen, wer die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des beteiligten Kindes/Jugendlichen informiert und wie in der Gruppe weitergearbeitet werden soll.
- **Hilfe holen:** bei örtlicher Fachberatung bzw. ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuschätzen
- **Elterngespräch:** Die Eltern sollten sorgsam und zeitnah über die Vorkommnisse informiert werden, sofern das Kind/ die, der Jugendliche dadurch nicht gefährdet ist.

### **Weiterarbeit mit der Gruppe:**

Wägen Sie ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe sinnvoll ist oder nur in der Teilgruppe. Sie sollten unbedingt die Präventionsmaßnahmen reflektieren und vertiefen.

**Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ...  
 ...ein Verdacht entsteht?**



Sie beobachten, dass sich ein Kind auffällig verhält. Es kann auch sein, dass Sie von jemandem etwas über eine grenzverletzende Situation erzählt bekommen oder sich gar ein Kind / Jugendliche(r) Ihnen gegenüber anvertraut.

- **Beobachten und wahrnehmen:**  
Beobachten Sie das Kind/ den Jugendlichen und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst, auch wenn Sie zunächst „nur ein komisches Gefühl“ haben.
  
- **Situation besprechen:**  
Es ist wichtig, mit einer Vermutung nicht allein zu bleiben. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson im Team bzw. der zuständigen Leitung oder einer Fachberatungsstelle. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.
  
- **Dokumentieren:**  
Dokumentieren Sie knapp und zeitnah die Fakten und Ihre Beobachtungen (wer, wo, was, wie, wann). Ihre Vermutungen können Sie ebenfalls aufschreiben, sollten diese aber als solche kenntlich machen. Eine gute Dokumentation kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.
  
- **Verantwortung abgeben:** Die hauptamtliche Leitung bzw. die Präventionsfachkraft der Pfarrei ist für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich, d.h. sprechen Sie alle weiteren Schritte mit der zuständigen Person ab und klären Sie miteinander, wer was tun soll!
  
- **Weiterleiten:** Eine begründete Vermutung gegen einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied ist umgehend der Interventionsbeauftragten des Bistums zu melden:  
[alexandra.kunkel@bistum-fulda.de](mailto:alexandra.kunkel@bistum-fulda.de)
  
- **Achtung:** Wenn Sie mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt konfrontiert sind, ist das Gefühl von Sprach- und Hilflosigkeit völlig normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die eigene Entlastung zu sorgen.
  
- **Dranbleiben:** Auch wenn sich jetzt andere Akteure um den Verfahrensablauf kümmern, verlieren Sie das betroffene Kind, bzw. den Jugendlichen nicht aus dem Auge. Bleiben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten im Kontakt. Reduzieren Sie das Kind/den Jugendlichen nicht nur auf seine Opferrolle. Es möchte trotz allem „normal“ behandelt werden.

## Ansprechpersonen in der Gemeinde und im Bistum Fulda

### **Präventionsfachkraft für die Gemeinde St. Elisabeth - Kassel**

zurzeit Monika Kleer

[praevention@elisabeth-kassel.de](mailto:praevention@elisabeth-kassel.de)

Tel. 0561 873112

### **Ansprechpersonen im Bistum Fulda:**

#### **Interventionsbeauftragte**

Beauftragte der Diözese Fulda für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs  
Minderjähriger durch Geistliche oder kirchliche Mitarbeiter/-innen

Alexandra Kunkel (Dipl. Sozialpäd.)

Paulustor 5

36037 Fulda

Tel: 0661 87475

[alexandra.kunkel@bistum-fulda.de](mailto:alexandra.kunkel@bistum-fulda.de)

#### **Unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch**

Ute Sander

Dipl.-Sozialarbeiterin und Supervisorin

Tel. 06657/9186404

[utesander.extern@bistum-fulda.de](mailto:utesander.extern@bistum-fulda.de)

Stefan Zierau

Dipl.-Pädagoge, Supervisor und Psychotherapeut

Tel. 0661/3804443

[stefanzierau.extern@bistum-fulda.de](mailto:stefanzierau.extern@bistum-fulda.de)

... mit den Kirchen

Sankt Bonifatius | Sankt Elisabeth | Sankt Joseph | Sankt Laurentius

## Ansprechpersonen zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt:

### **Fachstelle Prävention:**

Birgit Schmidt-Hahnel  
Präventionsbeauftragte im Bistum Fulda  
Paulustor 5, 36037 Fulda  
Tel. 0661-87 519  
[prävention@bistum-fulda.de](mailto:prävention@bistum-fulda.de)

Julia Diezemann  
Referentin für Prävention  
Paulustor 5, 36037 Fulda  
Tel. 0661-87 519  
[prävention@bistum-fulda.de](mailto:prävention@bistum-fulda.de)

Michaela Tünnemann  
Referentin für Prävention  
Mönchebergstr. 29  
34125 Kassel  
Tel.:0561-87057 776

## Beratungsstellen und Hilfsadressen

### Bundesweite Anlaufstellen

FaX - Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

---

Untere Karlsstraße 16  
34117 Kassel

Tel: 0561 31749116  
Mail: [info@fax-kassel.de](mailto:info@fax-kassel.de)

Katholische Ehe- und Lebensberatung

---

Die Freiheit 2, 34117 Kassel  
Tel.: 0561-7004144  
[efl-beratung.kassel@bistum-fulda.de](mailto:efl-beratung.kassel@bistum-fulda.de)

Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.

---

Wilhelmshöher Allee 101  
34121 Kassel  
Tel.: 0561 282070  
[info@kasseler-hilfe.de](mailto:info@kasseler-hilfe.de)

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e. V.

---

Vor dem Forst 12  
34130 Kassel  
Tel.: 0561-68226  
[verwaltung@kinderschutzbund-kassel.de](mailto:verwaltung@kinderschutzbund-kassel.de)

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e. V. - Beratungsstelle für Kinder und Eltern

---

Wolfhager Str. 170  
34127 Kassel  
Tel.: 0561-899852  
[beratungsstelle@kinderschutzbund-kassel.de](mailto:beratungsstelle@kinderschutzbund-kassel.de)

... mit den Kirchen

Sankt Bonifatius | Sankt Elisabeth | Sankt Joseph | Sankt Laurentius



Kasseler Familienberatungszentrum, Erziehungsberatung

---

Hinter der Komödie 17  
34117 Kassel  
Tel.: 0561-78449-0  
[info@familienberatungszentrum.de](mailto:info@familienberatungszentrum.de)

Hilfstelefon Gewalt gegen Frauen (kfd)  
Tel.: 08000116016  
kostenlos und anonym, in 17 Sprachen

---

Hilfetelefon sexueller Missbrauch  
0800-2255530

---

Nummer gegen Kummer  
Kinder- und Jugendtelefon 0800-116111/ Elterntelefon 0800-1110550

---

Onlineberatung für Mädchen  
[www.gewaltlos.de](http://www.gewaltlos.de)

## Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen beteiligten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorgestellt. Bei Neueinstellungen bzw. Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird vom jeweiligen Verantwortlichen sichergestellt, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen bzw. alle in diesem Konzept genannten Unterlagen unterschrieben sind und die notwendigen Schulungen besucht wurden. Die Präventionsordnung sieht vor, das Schutzkonzept alle fünf Jahre zu überprüfen. Im Zuge dessen werden Neuerungen eingearbeitet und veränderte Prozesse berücksichtigt. Das vorliegende Konzept wird daher 2026 erneut einer Prüfung unterzogen und angepasst. Sollten sich in der Zwischenzeit Abläufe und Prozesse grundlegend ändern oder sollte ein Verdachtsfall eintreten, erfolgt dem Zeitpunkt des Anlasses entsprechend eine vorzeitige Überprüfung.

## Abschluss/ Inkraftsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrei St. Elisabeth Kassel mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Das Schutzkonzept wurde der Fachstelle Prävention vorgelegt.

Dieses Schutzkonzept wird auf der Homepage bekannt gemacht.

Es ist gültig vom 14.04.2021 bis zum 14.04.2026

Sollte es vor Ablauf der Wiedervorlage in fünf Jahren zu wesentlichen Änderungen kommen, werden diese Änderungen entsprechend kommuniziert und verabschiedet.

Es ist uns ein Anliegen kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu arbeiten und somit einen wertschätzenden und grenzachtenden Umgang im Arbeitsalltag zu etablieren und eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit nachhaltig zu fördern und in unserer Pfarrei zu verwurzeln.

Kassel, 14.04.2021

Pfarrer Bulowski

---

Verwaltungsrat

F. Bartmann/Vorsitzender

---

PGR

G. Klein/Vorsitzender

---

## Anlage 1

Pfarrei SANKT ELISABETH Kassel, Ihringshäuser Str. 3, 34125 Kassel

### **Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Fulda ein **erweitertes Führungszeugnis** benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, so dass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Pfarrers

## Anlage 2

### **Verpflichtungserklärung**

**gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda**

#### **Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Einrichtung,

Dienstort: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung bzw.

ehrenamtliche Tätigkeit: \_\_\_\_\_

#### **Erklärung**

Ich, \_\_\_\_\_, habe ein Exemplar des

Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten

Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen

meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Anlage 3

[Vorderseite]

**Selbstauskunftserklärung**

**gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda**

**I. Personalien der/des Erklärenden**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**II. Tätigkeit der/des Erklärenden**

Einrichtung, Dienort: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung

bzw.

ehrenamtl. Tätigkeit: \_\_\_\_\_

**III. Erklärung**

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. Rückseite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

Nr. 4 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):

4. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden ist.
5. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

[Rückseite] 2

**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhande



## Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

### Augen auf und hinsehen – schützen...

Prävention heißt: Zuvorkommen, also verhindern, dass aus  
Grenzverletzungen Straftaten werden.  
Scheuen Sie sich nicht, mit mir Kontakt aufzunehmen,  
wenn Ihnen etwas auffällt,  
dass Sie nicht unbedingt für „normal“ halten.

Sie erreichen mich unter der E-Mail-Adresse:

[praevention@elisabeth-kassel.de](mailto:praevention@elisabeth-kassel.de)

oder rufen Sie im Pfarrbüro an  
Telefon: 0561 87 42 21 mit der Bitte, dass ich  
Sie zurückrufen soll. Das Pfarrbüro wird mich  
dann schnellstmöglich informieren, sodass  
ich mich melden kann.



Eine Antwort ist garantiert.

Alle Informationen werden selbstverständlich  
vertraulich behandelt.

Monika Kleer  
(Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Elisabeth)



((( pfarrei  
**SANKT ELISABETH**  
kassel

## Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

wisst ihr eigentlich, dass ihr ein Recht habt, euch zu beschweren?  
Auch in unserer Gemeinde!

Es kann vorkommen, dass euch das Verhalten oder die Entscheidung eines  
Erwachsenen nicht gefällt, euch sogar kränkt oder verletzt.

Wir als Kirchengemeinde wollen, dass ihr damit nicht alleine bleibt.

Wir wollen, dass ihr eure Meinung sagt, damit wir etwas ändern können.  
Das ist übrigens kein Petzen!

Sprecht mit einer Person, der ihr vertraut oder  
schreibt mir eine E-Mail

[praevention@elisabeth-kassel.de](mailto:praevention@elisabeth-kassel.de)

oder ruft im Pfarrbüro an  
(Telefon: 0561 87 42 21) mit der Bitte, dass ich  
zurückrufen soll. Das Pfarrbüro wird mich dann  
schnellstmöglich informieren, sodass ich mich  
melden kann.

Eine Antwort ist garantiert.



Monika Kleer

(Präventionsfachkraft für St. Elisabeth)

präventi  n  
im bistum fulda





## Anlage 6

		Statusübersicht der Schutz- und Risikobereiche										Anlage 5 Schutzkonzept St. Elisabeth																																
ID Nr.: (Datenschutz !)		4410	4411	4412	4413	4414	4415	4416	4417	4418	4419	4420	4421	4422	4423	4424	4425	4426	4427	4428	4429	4430	4431	4432	4433	4434	4435	4436	4437	4438	4439	4440	4441	4442	4443	4444	4445	4446	4447	4448	4449	4450	4451	4452
Name																																												
Vorname																																												
Nachweis																																												
Ehrenamtliche MA brauchen kein FZ vorliegen, Voraussetzung: Es liegt tätigkeitsbedingt kein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen / Schutzbefehlen vor.																																												
MA muß ggf. FZ vorlegen, ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts mit Kindern und Jugendlichen / Schutzbefehlen zu prüfen.																																												
MA muß FZ zwingend vorlegen		x																																										
Schulung der Gruppe 1= 3h Gruppe 2 = 6h		6h																																										
Kinder und Jugendarbeit		x																																										
Gruppeliter*in in der Kinder und Jugendarbeit		x																																										
Leiter*in und Verantwortliche Betreuer bei Freizeiten mit Übernachtung																																												
Mitarbeit in Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (außer ständigen Gruppen)																																												
Begleitung und Verantwortliche bei der Sternsingeraktion																																												
Mitarbeit im Jungentreff																																												
Kinderbetreuung während Veranstaltungen																																												
Sonstiges (z.B. Koch/Küchen bei Freizeiten)																																												
Katechese																																												
Ehrenamtliche Mitarbeit bei der Kommunion oder der Firmung																																												
Leitungsaufgaben (PGR/Ausschüsse)																																												
Leitung/Mitglieder/Vertretungsaufgaben z.B. auf Diözesanebene (Für Repräsentant*innen u. Verantwortungsträger*innen, die am Schutzkonzept sowie an Entscheidungen zu Kinder- und Jugendarbeit oder zur Kita mitwirken, wird die Teilnahme an einer Schulung empfohlen).																																												
Gottesdienst und Kirchenmusik																																												
Oberministrant*in																																												
Ehrenamtlicher*in Klister																																												
Organist*in																																												
Lektor*in																																												
Leiter*in von Wortgottesdiensten																																												
Kommunionshelfer*in																																												
Leiter*in von Kinder und Jugendchören																																												
Mitarbeit bei Kinder/Familien oder Jugendgottesdiensten																																												
Leitung von Spielkreisen und Krabbelgruppen																																												
Mitarbeit bei Jugendwallfahrten/ Ausflügen																																												
Leitung/ Mitarbeit bei Seniorenveranstaltungen																																												
Soziale Tätigkeiten																																												
Betreuung vom Menschen mit Behinderung																																												
Mitarbeit/ Leiter*in von Spielkreisen, Krabbelgruppen																																												
Sämtliche ehrenamtliche Tätigkeiten in und rund um die Kitas																																												
Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdiensten																																												
Andere Bereiche /ehrenamtliche Tätigkeiten																																												
Freiwilliges soziales Jahr / längeres Praktikum																																												
Mitarbeit bei Gemeindefesten, Basaren, Mittagessbuffets usw.																																												
Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit																																												
Hausmeister																																												

## Anlage 7

### Dokumentationsbogen

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name) Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail	
Datum der Meldung	
2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall	
Vermutungsfall	
3. Betrifft der Fall eine	
Interne Situation	
Externe Situation	
4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter Geschlecht	
5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	
6. Was wurde getan bzw. gesagt	
7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	